Sitzungsvorlage Nr. V/2022/0447/1

Zuständig: Fachbereich Jugend
Verfasser: Hollekamp, Wilfried

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 09.11.2022

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	**12.12.2022**	**TOP Ö**	**8**
Rat	**14.12.2022**	**TOP Ö**	**16**

Beratungsgegenstand

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Borken und der Städte Ahaus, Borken und Gronau - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den Städten Ahaus, Borken und Gronau

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Gründung einer zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Borken und der Städte Ahaus, Borken und Gronau und stimmt dem beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.

Sachdarstellung

Seit dem 28.02.2005 betreiben der Kreis Borken und die Städte Ahaus, Borken und Gronau eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Adoptionsvermittlung ist eine Leistung der Jugendhilfe, die für ein Kind in Betracht kommt, dessen Eltern sich außerstande sehen, für das Kind zu sorgen und trotz familienunterstützender Hilfen die Eigenverantwortung für das Kind nicht wahrnehmen können.

Bis zur Gründung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle hat jedes Jugendamt in eigener Verantwortung den Aufgabenbereich organisiert. Schon 2004 wollte der Gesetzgeber mit der Schaffung größerer spezialisierter Adoptionsvermittlungsstellen die Qualität der Adoptionsvermittlung und weiteren Betreuung der Adoptivfamilien verbessern. Dies war der Anlass für die Gründung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Borken und der Städte Ahaus, Borken und Gronau. Das Landesjugendamt Münster hat schon zum damaligen Zeitpunkt eine zentrale und nicht nur gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle favorisiert, dem Wunsch der beteiligten Kommunen zur Gründung des jetzigen Modelles aber zugestimmt. Kritisch gesehen wurde, dass die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zwar im Außenverhältnis ein einheitliches Auftreten signalisiert, im Innenverhältnis die Partner aber die Vermittlungsverfahren überwiegend in eigener Verantwortung bearbeiteten.

Mit dem am 01.04.2021 in Kraft getretenen Adoptionshilfegesetz können die gesetzlichen Anforderungen in der derzeitigen gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht mehr erfüllt werden. Die zahlreichen neuen Aufgabenfelder machen ein zentrales Agieren der Adoptionsvermittlungsstelle erforderlich und aus Sicht der Verwaltung unumgänglich. Adoptionsangelegenheiten sollen zukünftig vom Kreis Borken mit den entsprechenden Mitarbeitern/innen bearbeitet werden. Von Seiten der Stadt Ahaus erfolgt eine angemessene Entschädigung an den Kreis für Personal-, Sach- und Gemeinkosten im Umfang einer ¼ Sozialarbeiterstelle.

Nach intensiven Beratungen mit dem Kreis Borken und den Städten Borken und Gronau sowie dem Landesjugendamt wird die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung insbesondere in § 3

angepasst. Mit dieser Anpassung werden der Kreis Borken und die genannten Städte dem Anliegen des neuen Adoptionsvermittlungsgesetzes gerecht. Für die Bürger/innen in Ahaus wird sich durch diese Zentralisierung kaum etwas verändern, da das Vermittlungsteam des Kreises Borken Termine vor Ort anbietet und auch Hausbesuche durchführen wird.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Im Haushalt 2023 wurden 20.000,-- Euro für die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle eingeplant.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung